

Sofern Zuwendungsempfänger nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften unmittelbar verpflichtet sind, öffentliches Vergaberecht anzuwenden, gilt Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I, Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) für unter die Pauschale fallende Ausgaben nicht.

4.2 Abweichend von Nummer 4.1 Abs. 1 können zuwendungsfähige Personalausgaben auf der Grundlage der nachfolgenden Pauschalwerte bemessen werden. Die Pauschalwerte bilden das Arbeitgeberbruttoentgelt ab (Arbeitnehmerbruttoentgelt zuzüglich eines Aufschlags von 21,5 v. H. für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlichen Sozialversicherungen und gesetzlich vorgeschriebenen Umlagen).

4.2.1 Pauschalwerte ohne Urlaubsabgeltung

Je Beschäftigten können bis zu zwölf Monatsbeträge je Jahr oder bis zu 2 088 Jahresarbeitsstunden angerechnet werden. Diese Pauschalwerte eignen sich vor allem bei längerfristigen Beschäftigungsverhältnissen.

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro ¹ pro Monat	Euro pro Jahr
a	46,50	8 092	97 102
b	30,50	5 318	63 818
c	28,50	4 969	59 633
d	22,00	3 787	45 445
e	18,00	3 109	37 314
f	16,00	2 771	33 257

4.2.2 Pauschalwerte mit Urlaubsabgeltung

Die Pauschalwerte entsprechen den Beträgen in Nummer 4.2.1 und berücksichtigen zusätzlich 12,5 v. H. zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen und Feiertagen (insgesamt 29 Tage). Wegen des pauschalen Aufschlags für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen sind für ein Jahr höchstens 1 856 Jahresarbeitsstunden oder 10,66 Monatsbeträge anrechenbar. Die Jahresbeträge entsprechen den Jahresbeträgen nach Nummer 4.2.1. Diese Pauschalwerte sind insbesondere bei kurzfristigen Beschäftigungen (unter einem Jahr) zu verwenden, wenn zum Beispiel der gesetzliche Urlaubsanspruch nicht in der Projektlaufzeit abgegolten würde.

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro ¹ pro Monat
a	52,50	9 103
b	34,50	5 983
c	32,00	5 591
d	24,50	4 260

e	20,00	3 498
f	18,00	3 118

1 Die Beträge gelten bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

4.2.3 Definition der Qualitätsstufen

Die Einstufung von Tätigkeiten ist nach den folgenden Kriterien vorzunehmen:

Qualitätsstufen	Definition der Qualitätsstufen	Kriterien für die Zuordnung
a	Beschäftigte in leitender Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 15 oder E 15 Ü TV-L)	Mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein: 1. bedeutende Leitungsverantwortung mit weitreichender Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, 2. Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit, 3. langjährige Berufserfahrung in der eine erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde und die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommen Aufgaben verbunden ist
b	Beschäftigte mit schwierigen verantwortungsvollen Tätigkeiten, für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 13 oder E 14 TV-L)	Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit oder mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein: 1. Leitungsverantwortung für mittlere, nachgeordnete Einheiten, 2. langjährige Berufserfahrung, in der erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist, 3. Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und entsprechende Tätigkeit
c	Beschäftigte mit schwierigen und selbstständigen Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist	Fachhochschul- oder Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss (zum Beispiel Angestelltenlehrgang II) und dementsprechende Tätigkeit

	derlich ist (vergleichbar etwa mit E 9b bis E 12 TV-L)	oder mindestens zwei der drei weiteren Kriterien müssen erfüllt sein: 1. Berufserfahrung, in der tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvolleren oder eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist (Sachbearbeiter mit Berufserfahrung) 2. Tätigkeit ist maßgeblich von wissenschaftlichen, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungsaufgaben geprägt 3. Leitungsverantwortung für kleine, untergeordnete Einheiten
d	Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die umfassende Fachkenntnisse erforderlich sind - Fachkräfte - (vergleichbar etwa mit E 6 bis E 8 TV-L)	abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und dementsprechende Tätigkeit oder Berufserfahrung, in der berufsspezifische gründliche, umfassende Fachkenntnisse erworben wurden und diese für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlich sind
e	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, für die aber Fachwissen erforderlich ist - angelernte Kräfte - (vergleichbar etwa mit E 2 bis E 5 TV-L)	keine formelle Ausbildung erforderlich; berufsspezifisches Fachwissen ist vorhanden oder kann durch Einarbeitung und Arbeitspraxis erworben werden und ist für die Tätigkeit erforderlich
f	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, für die kein Fachwissen erforderlich ist - ungelernte Kräfte - (vergleichbar etwa mit E 1 oder E2 TV-L)	keine Anforderungen, Tätigkeit kann mit kurzer Einweisung wahrgenommen werden

4.2.4 Hinweise zur Anwendung der Pauschalwerte

Die Bemessung von zuwendungsfähigen Personalausgaben auf der Grundlage der Pauschalwerte ist ausdrücklich zu regeln. Sie setzt voraus, dass mit Antragstellung die Zuordnung der zu fördernden Tätigkeit zu einer Qualitätsstufe vorgenommen und begründet wird. In Förderrichtlinien sind entsprechende Nachweise als notwendige Antragsunterlagen zu bezeichnen. Bei Bewilligung sind die anzuwendende Qualitätsstufe sowie die zu deren Begründung maßgeblichen Tätigkeits- oder Qualitätsmerkmale ausdrücklich zu benennen.

Bei Verwendung der Pauschalwerte kann auf eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis verzichtet werden. Maßgeblich ist allein der Nachweis der dem Projekt zurechenbaren Arbeitszeit. Werden die Personalausgaben auf Stundenlohnbasis bemessen, sind nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzurechnen. Werden die Personalausgaben auf Monatsentgeltbasis oder als Jahresbetrag bemessen, ist keine Korrektur um Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) erforderlich, sofern der Zuwendungsempfänger Aufwendun-

gen selbst zu tragen hat (Beispiele: Entgeltfortzahlung erfolgt oder Projekte werden vertretungsweise weitergeführt). Im Sachbericht ist darzulegen, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der bei Bewilligung zugrunde gelegten Qualitätsstufe entsprochen hat; soweit Nachweise über die erforderliche Qualifikation oder Berufserfahrung nicht schon bei Bewilligung vorgelegt wurden, sind sie im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen. Bei einer Förderung auf der Grundlage der Qualitätsstufe f ist diese Nachweisführung nicht erforderlich.

Wird von der Anwendung der Pauschalen für bestimmte Tätigkeiten Gebrauch gemacht, sind für dieselbe Tätigkeit keine weiteren zusätzlichen direkt nachweisbaren Personalausgaben förderfähig. Das gilt auch für Ausgaben für Vertretungskräfte, die geförderte Tätigkeiten fortführen.

4.2.5 Fortschreibung der Pauschalwerte

Grundlage der Pauschalwerte sind die vierteljährlichen Erhebungen der öffentlichen Statistik zu den durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten nach Leistungsgruppen. Das Ministerium der Finanzen aktualisiert die Pauschalwerte mindestens zweijährlich auf der Grundlage der jeweils aktuellen statistischen Daten und gibt diese in geeigneter Form bekannt.

5. Eigenanteil

Bei der Prüfung nach VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist sicherzustellen, dass das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers durch einen angemessenen Eigenanteil berücksichtigt wird. Sofern ausnahmsweise eine Vollfinanzierung bei bestimmten Maßnahmen vorgesehen wird, ist dies gegenüber dem Ministerium der Finanzen im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens zu den Förderrichtlinien ausführlich zu begründen. Bei der Förderung nach VV-Gk zu § 44 LHO ist dagegen stets eine Beteiligung der Zuwendungsempfänger an der Finanzierung der Maßnahmen vorzusehen. Das gilt auch, wenn eine Förderung aus verschiedenen Förderprogrammen möglich ist. Die jeweiligen Bewilligungsstellen haben sich in Bezug auf bestehende Kumulierungsmöglichkeiten abzustimmen und darauf zu achten, dass der Eigenanteil vom Zuwendungsempfänger erbracht wird. Die VV/VV-Gk Nr. 1.4 zu § 44 LHO sind zu beachten. Ergänzende Fördermöglichkeiten sind sowohl bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung als auch bei der Verwendungsnachweisprüfung zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls ist eine bereits bewilligte Zuwendung gemäß Nummer 2 der ANBest-I, und der ANBest-P, sowie Nummer 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zu kürzen.

6. Verwendungsnachweisprüfung

6.1 Vermeidung von Doppelprüfungen

6.1.1 Belegprüfungen